OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552977/3/StB

Datum:
Linz, 19. Juni 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des DI (FH) F E, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.04.2024, GZ: x, betreffend einen wasserpolizeilichen Auftrag nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 19.04.2024, GZ: x, wurde Herrn F G ein wasserpolizeilicher Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) erteilt.

Diesem wurde darin aufgetragen das Gelände des Gst. Nr. x, KG x, Gde. P, zwischen der Aufschüttung des höheren Gartenbereiches mit Pool (Bereich der steileren Böschung zur zu entfernenden Aufschüttung) und der beiden Gemeindestraßen auf jenes Niveau abzusenken, welches dem Gelände zum Zeitpunkt des Geländemodells 2012 entsprach. Die diesbezüglichen Aufschüttungshöhen sind dem Differenzenplan der GeoL vom 23.10.2023 zu entnehmen. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist der bB unaufgefordert, schriftlich und unter Vorlage einer aussagekräftigen Fotodokumentation bekannt zu geben.

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass sich die Aufschüttung zur Gänze im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich eines rechtsufrigen Zubringers zum K-bach befinde und wasserrechtlich bewilligungspflichtig sei. Diese Maßnahmen seien von Herrn F G ausgeführt worden und somit diesem als Verursacher der eigenmächtigen Neuerung vorzuschreiben.

Dieser Bescheid wurde laut dem Verteiler am Ende des Bescheides auch DI (FH) F E (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) zugestellt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 26.05.2024. Darin führt dieser im Wesentlichen aus, dass ihm bis dato die Ausweisung als 30-jährlicher Hochwasserabflussbereich und der Gefahrenzonenplan nicht vorgelegt worden seien, was einen groben Verfahrensfehler darstelle. Zudem werde oberhalb seines Grundstückes ein Hang- bzw. Hochwasserschutzprojekt umgesetzt, welches die örtlichen Gegebenheiten auch hinsichtlich des Gefahrenzonenplans ändern würde.

I.3. Mit Schreiben vom 05.06.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Zum Sachverhalt ist festzuhalten, dass der Bf zum Beschwerdezeitpunkt Hälfte-Eigentümer des Gst. Nr. x, KG. x, Gde. P, ist. Der Adressat des nunmehr angefochtenen wasserpolizeilichen Auftrags der bB ist jedoch der vormalige Eigentümer dieses Grundstücks, welches mit Kaufvertrag vom 16.07.2018 an den nunmehrigen Bf und eine weitere Person verkauft wurde.

Aufgrund einer Anzeige und der späteren Anforderung eines Differenzenplans der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft wurde behördlich festgestellt, dass zwischen 2012 und 2022 Geländeerhöhungen im südlichen Bereich des angeführten Grundstücks hergestellt wurden. Nach Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik befinden sich diese Geländeveränderungen zur Gänze im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich eines rechtsufrigen Zubringers zum Kohllaichbach. Im behördlichen Verfahren gab Herr G an, dass er die Aufschüttungen aufgrund einer mündlichen Zusage des Bürgermeisters hergestellt habe und zur damaligen Zeit keine Bewilligung erforderlich gewesen sei.

II.3. Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass der angefochtene Bescheid Herrn F G als Adressat des wasserpolizeilichen Auftrags tituliert und dies auch unmissverständlich aus dem Spruch des Bescheids („*Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck trägt Herrn F G auf […]*“) hervorgeht. Von Herrn G wurde jedoch nach Auskunft der bB keine Beschwerde gegen diesen wasserpolizeilichen Auftrag eingebracht.

Dem nunmehrigen Bf wird durch diesen Bescheid weder die Durchführung von Maßnahmen noch die Duldung dieser aufgetragen. Auch wenn der Bescheid laut Verteiler an den Bf erging, geht das erkennende Gericht davon aus, dass dies zur Information bzw. zur Kenntnisbringung erfolgte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung, lauten wie folgt:

„Besondere bauliche Herstellungen.

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:
a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes.
§ 138. (1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten
a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,
b) Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn die Beseitigung gemäß lit. a nicht oder im Vergleich zur Sicherung an Ort und Stelle nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten (Aufwand) möglich ist,
c) die durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Mißstände zu beheben,
d) für die sofortige Wiederherstellung beschädigter gewässerkundlicher Einrichtungen zu sorgen.

(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist. [...]“

III.2. Im amtswegigen Verfahren zur Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs. 1 hat der zu Beauftragende (hier: Herr F G) selbstverständlich Parteistellung. Dritte, deren Rechte durch die Verwirklichung des Auftrages berührt werden können (z.B. der vom Verpflichteten verschiedene

Eigentümer des Grundstückes, auf dem die mit dem wasserpolizeilichen Auftrag angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden sollen), haben im (eigentlichen) Auftragsverfahren keine Parteistellung. Die bloße Zustellung des wasserpolizeilichen Auftrages an den Dritten reicht auch bzgl. einer Duldungsverpflichtung nicht aus (Bumberger/Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz[3], § 138 WRG K 37f (Stand 1.1.2020, rdb.at)).

Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 WRG 1959 ist grundsätzlich zunächst derjenige, der die eigenmächtige Neuerung verursacht hat; der Liegenschaftseigentümer und dessen Rechtsnachfolger können nur dann Adressaten eines wasserpolizeilichen Auftrages sein, wenn die Primärverpflichteten nicht herangezogen werden können. Dies ist jedoch verfahrensgegenständlich nicht der Fall. Ob der Verursacher noch Eigentümer des Grundstückes, auf dem die eigenmächtige Neuerung gesetzt wurde, ist, ist auch für die Zulässigkeit der Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages an diesen ohne Bedeutung. Dies kann allenfalls im Zuge der Vollstreckung des wasserpolizeilichen Auftrages von Bedeutung sein. (VwGH 26.6.1996, 96/07/0010; 17.2.2011, 2010/07/0128; 28.5.2014, 2011/07/0267).

III.3. Aus einem wasserpolizeilichen Handlungsauftrag iSd § 138 Abs. 1 lit. a WRG können Dritte aber grundsätzlich auch nicht verpflichtet werden (VwGH 26.2.2004, 2004/07/0014). Weil aber ein gegenüber dem Bf normativ wirkender Abspruch des Inhaltes, dass er die einem anderen als Adressaten eines wasserpolizeilichen Auftrages aufgetragenen Maßnahmen auf seinem Grundeigentum zu dulden hätte, nicht erlassen wurde, ist eine Berührung von Rechten des Bf durch den Auftrag auszuschließen, was ihm mangels Möglichkeit einer Rechtsverletzung in seiner Sphäre die Beschwerdeberechtigung nimmt. (VwGH 25.7.2002, 98/07/0095; Bumberger/Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz[3], § 138 WRG (Stand 1.1.2020, rdb.at)).

Da zusammengefasst dem Bf durch den angefochtenen Bescheid weder die Durchführung von Maßnahmen noch deren Duldung aufgetragen wurden und diesem somit keine Beschwerdelegitimation zukommt, war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine

grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die der Entscheidung zugrundeliegende Rechtsprechung zur Parteistellung bzw. Beschwerdelegitimation einer dritten Person iZm einem wasserpolizeilichen Auftrag wurde entsprechend berücksichtigt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha